



Nachtrag Nr. 1

vom 08. Juni 2006

nach § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

zum Wertpapierprospekt der Boll AG, Mainz,

vom 17. Mai 2006

für das öffentliche Angebot von

bis zu Stück 300.000

auf den Inhaber lautenden Aktien zum Nennwert von EUR 1,-
aus der von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 01. Februar 2006
beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

und

bis zu Stück 45.000

auf den Inhaber lautenden Aktien zum Nennwert von EUR 1,-
aus dem Eigentum eines Altaktionärs im Hinblick auf die der
Axxon Wertpapierhandelsbank AG eingeräumte Mehrzuteilungsoption

jeweils mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2006 der

Boll AG,
Mainz

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A0JDBB9
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A0JDBB
Börsenkürzel: B8L

Die Boll AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“), und die Axxon Wertpapierhandelsbank AG geben folgende Details zum Börsengang im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Wertpapierprospekt (im Folgenden „Prospekt“) vom 02. Juni 2006 bekannt:

Der Verkaufspreis zu dem Angebote abgegeben werden können beträgt EUR 29,50 pro Aktie.

Aufgrund der vorgenannten Festsetzung wird der Prospekt wie folgt nachgetragen:

- Im Kapitel 1.6 „Zusammenfassung des Angebots“ auf Seite 13 wird der Inhalt des Unterpunkts „Preisspanne und Verkaufspreis:“ durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Verkaufspreis, zu dem Kaufangebote abgegeben werden können, beträgt EUR 29,50 pro Aktie.“

- Im Kapitel 22.2 „Verkaufsfrist, Preisspanne“ auf Seite 67 wird der dritte Absatz wie folgt ersetzt:

„Der Verkaufspreis, zu dem Kaufangebote abgegeben werden können, beträgt EUR 29,50 pro Aktie.“

- Im Kapitel 22.2 „Verkaufsfrist, Preisspanne“ auf Seite 67 wird der erste Satz im vierten Absatz wie folgt ersetzt:

„Die Boll AG und die Axxon Wertpapierhandelsbank AG behalten sich das Recht vor, bis zum letzten Tag der Verkaufsfrist die Verkaufsfrist zu verlängern oder zu verkürzen, die Anzahl der angebotenen Aktien zu verringern.“

- Im Kapitel 22.2 „Verkaufsfrist, Preisspanne“ auf Seite 67 wird der zweite Satz im fünften Absatz wie folgt ersetzt:

„Die Verringerung der Anzahl der angebotenen Aktien oder die Verlängerung oder Verkürzung der Angebotsfrist führen nicht zur Ungültigkeit bereits abgegebener Kaufangebote.“

- Im Kapitel 22.4 „Festlegung des Verkaufspreises, Zuteilung, Zahlung und Lieferung“ auf Seite 68 wird der erste Absatz wie folgt ersetzt:

„Der Verkaufspreis, beträgt EUR 29,50 pro Aktie.“

- Im Kapitel 22.4 „Festlegung des Verkaufspreises, Zuteilung, Zahlung und Lieferung“ auf Seite 68 wird der erste Satz im zweiten Absatz wie folgt ersetzt:

„Die Zuteilungskriterien werden voraussichtlich am 19. Juni 2006 festgelegt und zusammen mit dem Platzierungsvolumen voraussichtlich am 19. Juni 2006 im Rahmen einer Pressemitteilung sowie auf der Internetseite der Boll AG unter www.boll.ag und voraussichtlich am 20. Juni 2006 in der Börsen-Zeitung oder einem anderen überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

- Im Kapitel 22.5 „Zeitplan“ auf Seite 69 werden die Inhalte der siebten wie auch der achten Datumsangabe wie folgt ersetzt:

„19. Juni 2006	Zuteilung; Veröffentlichung der Zuteilungskriterien und dem Platzierungsvolumen im Rahmen einer Pressemitteilung sowie auf der Internetseite der Boll AG unter www.boll-ag.de
20. Juni 2006	Veröffentlichung der Zuteilungskriterien und des Platzierungsvolumens in der Börsen-Zeitung oder einem anderen überregionalen Börsenpflichtblatt“

Der Prospekt der Boll AG vom 17. Mai 2006 ist am 02. Juni 2006 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.boll.ag veröffentlicht worden. Gedruckte Exemplare des Prospekts und dieses Nachtrags Nr. 1 sind bei der Boll AG, Wormser Straße 173, 55130 Mainz, Fax +49-(0) 6131/9 71 35 81 und der Axxon Wertpapierhandelsbank AG, Beethovenstraße 12-16, 60325 Frankfurt am Main, (Fax +49 (0)69 / 24 70 28-50) kostenlos erhältlich.

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und hat in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erfolgen, bei der der betreffende Anleger seine auf den Erwerb der angebotenen Aktien gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Mainz, den 08. Juni 2006

Boll AG

Dr. Uwe Boll
Vorstand

Matthias Triebel
Vorstand